

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG FÜR DIE **ERHEBUNG DER HUNDESTEUER IN DER STADT KAUFBEUREN** **(Hundesteuersatzung)**

Vom 26.01.2022

Bekanntgemacht: 03.02.2022 (ABl. Nr. 2/2022)

Geändert durch Satzung vom 05.06.2024 (ABl. Nr. 11/2024)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 25.01.2022 beschlossene Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Kaufbeuren unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für blinde, taube, schwerhörige oder völlig hilflose Menschen unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner/in, Haftung

- (1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Halter bzw. die Halterin des Hundes. Hundehalter bzw. Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter bzw. Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern bzw. Halterinnen gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter bzw. der Hundehalterin haftet der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt anstelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter bzw. derselben Halterin ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine

weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter bzw. diese Hundehalterin für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	60,00 EUR,
für jeden Kampfhund	600,00 EUR.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern bzw. Berufsjägerinnen oder Inhabern bzw. Inhaberinnen eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des/der Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Kaufbeuren glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im

Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Kaufbeuren melden.

- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Kaufbeuren eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters bzw. der Hundehalterin oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin ist verpflichtet, einem/einer Beauftragten der Stadt Kaufbeuren die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter bzw. die Hundehalterin mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter bzw. die steuerpflichtige Hundehalterin (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Kaufbeuren abmelden, wenn er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter bzw. die Halterin aus der Stadt Kaufbeuren weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Kaufbeuren zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Kaufbeuren innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kaufbeuren (Hundesteuersatzung) vom 28.06.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 12 vom 29.06.2006) außer Kraft.